

meine Erben allé Jahre den vorgenannten Graf Hartmanns Kindern² und ihren Erben von den Gotteshausleuten jeweils auf St. Johannstag zur Sonnenwende geben sollen acht Pfund und acht Schilling und jetzt auf St. Martinstag auch 8 Pfund und acht Schilling allés Konstanzer Pfennige. Und welches Jahr dieselben Pfennige zu beiden Terminen nicht entrichtet werden, wie oben geschrieben steht; so haben sie und ihre Erben und ihr Amtmann Gewalt, mich und meine Erben und unseren Amtmann zu Bludenz zwangsweise zu pfänden in der Stadt zu Bludenz in des Amtmanns Haus oder davor, wo und wie sie wollen, bis dass sie bezahlt werden. Es sollen auch weder die vorgenannten Grafen Hartmanns Kinder³, ihre Erben noch ihre Amtleute über meine des vorgenannten Grafen Albrechts² oder meiner Erben Leute und Gut nicht zu gebieten haben, weder über die Bürger zu Bludenz noch über Edelleute, über Silberer noch über den Hof und Hofleute zu St. Peter¹², noch über die Freien¹³, noch über die Gottesleute noch über Walliser, es wäre denn, dass ich vorgenannter Graf Albrecht² oder meine Erben von nun an Leute kauften, die in Grafen Hartmanns Kinder³ oder ihrer Erben Gerichten sassen oder wohnhaft wären, die sollen auch von ihren Gerichten zu Gericht gehen, wie andere Herrenleute. Ich obgenannter Graf Albrecht von Werdenberg² und meine Erben und die obgenannten Grafen Hartmanns Kinder³ und ihre Erben sollen auch bei den Rechten und bei den Gewohnheiten, die wir bis auf den heutigen Tag überkommen haben, bleiben in diesen nachbenannten Dingen, es betreffe Alprecht¹⁴, Fischrechte, Zölle, Vogeljagd und Märkte, ohne allen Betrug. Da ich vorgenannter Graf Rudolf von Werdenberg, genannt von Sargans¹, der obgenannten meines Bruders, des Grafen Hartmanns seligen Kinder³ rechter Vogt, die oben geschriebenen Punkte und den Ausgleich an ihrer Statt und ihretwegen zustandegebracht und vollführt habe, wie oben in diesem Brief niedergelegt und bestimmt ist, habe mich dessentwegen gegenüber dem obgenannten Graf Albrecht von Werdenberg² und seinen Erben für die vorgenannten meines Bruders Kinder verbunden, dass diese vorgeschriebenen Punkte und die Vereinbarung von denselben meines Bruders Kindern und von ihren Erben aus fest und unwandelbar bleiben und bin dessen ein rechter Bürge geworden und zwar so: wenn meines Bruders Kinder volljährig sein werden, dass die dann auch dem obgenannten Grafen